

## Bekanntmachung des Amtes Hörnerkirchen für die Gemeinde Westerhorn



Betr.: Öffentliche Auslegung des Entwurfs des B-Planes Nr. 15 „Bahnhofstraße“ der Gemeinde Westerhorn südlich der Bahnlinie, westlich der Bahnhofstraße (L 112) und des „Buchenweges“, nördlich der „Bokelseßer Straße“, Gemarkung Westerhorn, Flur 7, Flurstücke 117/1 teilweise, 840 und 99/22, nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung Westerhorn in der Sitzung am 16. Juni 2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des B-Planes Nr. 15 „Bahnhofstraße“ der Gemeinde Westerhorn südlich der Bahnlinie, westlich der Bahnhofstraße (L 112) und des „Buchenweges“, nördlich der „Bokelseßer Straße“, Gemarkung Westerhorn, Flur 7, Flurstücke 117/1 teilweise, 840 und 99/22, und die Begründung mit Umweltbericht liegen

**vom 03.08.2021 bis 04.09.2021 (einschließlich) im Fachamt für Bürgerdienste der Stadt Barmstedt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 2.06 (2. OG),**

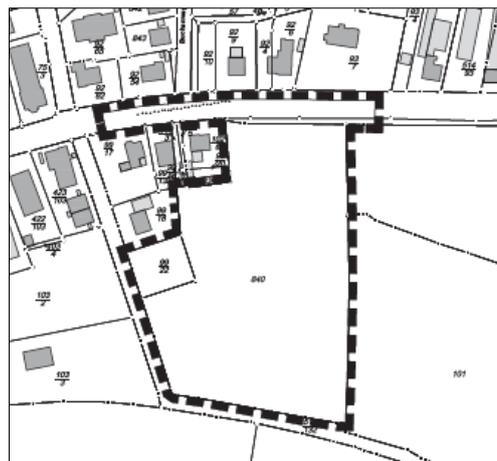
während folgender Zeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet auf der Website der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Barmstedt und des Amtes Hörnerkirchen unter der Adresse

<https://www.vg-barmstedt-hoernerkirchen.de/amt-hoernerkirchen/bauleitplanung> dort von allen Interessierten eingesehen werden. zugänglich und können

Planungsziel: Die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet soll aufgegeben werden, um die Fläche einer gemischt genutzten Bebauung in räumlicher Nähe zur Ortsmitte zuzuführen. Geplant ist eine Mischung aus Wohnbebauung und nicht wesentlich störenden, ortsansässigen und ortsangemessenen Gewerbebetrieben.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan besonders kenntlich gemacht:



**Es liegen folgende - umweltrelevanten - Unterlagen zur Einsichtnahme vor:**

- (1) Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15 „Mischgebiet südlich Bahnhofstraße“
- (2) Gemeinsame „Scoping-Unterlage“ zur Beschreibung der Umweltbelange für den zu erstellenden Umweltbericht als Unterlage im Rahmen der Benachrichtigung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB, der frühzeitigen „Behörden- und Trägerbeteiligung“ nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der

„Planungsanzeige“ nach § 11 Abs. 1 LaplaG mit Stand vom 28.02.2020 und den hierzu in dem Beteiligungsverfahren nach § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen aus März und April 2020 sowie der frühzeitigen Bürgerbeteiligung vom 20.02.2020 einschließlich.

- (3) Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden Brande-Hörnerkirchen, Westerhorn, Osterhorn und Bokel, 7. Änderung 2006, in das Plangebiet betreffenden Auszügen
- (4) Gemeinde Westerhorn (1980): Satzung der Gemeinde Westerhorn über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile in das Plangebiet betreffenden Auszügen
- (5) Geologisches Büro Thomas Voß (2020): Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit.- Stand vom 25.08.2020
- (6) Ingenieurbüro Sass Kollegen (2021): Wasserhaushaltsbilanz.- Stand vom 08.01.2021
- (7) Ingenieurbüro für Akustik Busch (2021): Schalltechnisches Gutachten – Stand vom 06.05.2021
- (8) „Städtebauliches Konzept“ als Planungsgrundlage vom 16.03.2020 samt Kurzbegründung
- (9) Gemeinde Westerhorn (2003): Landschaftsplan in das Plangebiet betreffenden Auszügen

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren der Entwicklung einer gemischten Bebauung aus Wohnbebauung und nicht wesentlich störenden, ortsansässigen und ortsangemessenen Gewerbebetrieben insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, auf Tiere, Pflanzen einschließlich der biologischen Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie das Landschaftsbild geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Mensch** einschließlich der menschlichen Gesundheit finden sich in (1), (2), (3), sowie in den Stellungnahmen des BUND Schleswig-Holstein vom 16.04.2020, des Kreises Pinneberg – Fachdienst Umwelt – vom 14.04.2020 sowie des LLUR – Technischer Umweltschutz – vom 09.04.2020, (4), (5), (6), (9)

Es werden Aussagen getroffen zu bestehenden Wohn- und Gewerbenutzungen, zu verschiedenen Immissionsarten und zur Sicherung einer immissionsschutzrechtlich verträglichen Situation, zur Entwicklung der gemischt genutzten Bebauung in Nähe zur L 121 und zu Gewerbenutzungen, zu Spielplätzen und zum Störfallschutz.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Tiere** einschließlich der biologischen Vielfalt finden sich in (1), (2), sowie in der Stellungnahme des BUND Schleswig-Holstein vom 16.04.2020 (4)

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu Belangen des Artenschutzes mit Blick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, zur Beleuchtung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Pflanzen** einschließlich der biologischen Vielfalt Schleswig-Holstein vom 16.04.2020, des Kreises Pinneberg – Fachdienst Umwelt – vom 14.04.2020 sowie des Kreises Pinneberg – Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit und Verkehrslenkung vom 07.04.2020, (4)

Es werden Aussagen getroffen zu vorkommenden Biotoptypen, zur Betroffenheit bzw. zum Schutz von Gehölzbeständen, zum Schutz und zur Beachtung von Knicks, zu Bepflanzungen und Ansaaten sowie zur Abgeltung von Kompensationserfordernissen

Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern **Fläche, Boden und Wasser** finden sich in (1), (2), (3) sowie in den Stellungnahmen des NABU Schleswig-Holstein vom 15.04.2020, des BUND Schleswig-Holstein vom 16.04.2020, des Sielverbandes Kremper Au vom 15.04.2020, des Kreises Pinneberg – Fachdienst Umwelt – vom 14.04.2020 (4), (5), (6), (7), (8) finden sich in (1), (2) sowie in den Stellungnahmen des NABU Schleswig-Holstein vom 15.04.2020, des BUND

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur Flächeninanspruchnahme, zu bestehenden Nutzungen, zu Innenentwicklungspotenzialen, zu Bodenverhältnissen, zur Behandlung des Bodens, zum Erfordernis eines Bodenmanagements, zum Grundwasser, zur Ableitung des Oberflächenwassers, zu vorhandenen Verbandsgewässern, zur Abwasserbeseitigung, zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung, zu so genannten Schottergärten, zum Nichtvorliegen von Altablagerungen und Altstandorten.

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgüter **Klima und Luft**

finden sich in (1), (2), (3) sowie der Stellungnahme des BUND Schleswig-Holstein vom 16.04.2020, (4)

Es werden generelle Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur örtlichen Situation und zur Nutzung von Fahrrädern und zur Bedeutung von Gründächern.

#### Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern **kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

finden sich in (1), (2), (3) sowie in den Stellungnahmen des Archäologischen Landesamts vom 25.03.2020, des Kreises Pinneberg – Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit und Verkehrslenkung vom 07.04.2020, des Kreises Pinneberg – Fachdienst Planen und Bauen – vom 25.03.2020, des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV) vom 16.04.2020 sowie Aussagen der Bürgerbeteiligung vom 20.02.2020 und der Stellungnahme einer Privatperson vom 24.02.2020, (4), (5), (6), (9).

Es werden Aussagen getroffen zur Entwicklung der gemischten Bebauung durch Inanspruchnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in Nähe zur Ortslage und zur L 121 einschließlich Art und Maß der baulichen Nutzung, zur Erschließung / Verkehrsanbindung, zur Sicherung einer immissionsschutzrechtlich verträglichen Situation auch bezüglich vorhandener Gewerbe- und Wohnnutzungen, zum Nichtvorhandensein eines Kulturdenkmals, zur erforderlichen Meldung bei auffälligen Bodenverfärbungen als Hinweis auf mögliche archäologische Fundplätze

#### Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut **Landschaftsbild**

finden sich in (1), (2), (3) sowie Aussagen der Bürgerbeteiligung vom 20.02.2020 und der Stellungnahme einer Privatperson vom 24.02.2020, (4)

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zum Erfordernis der Vermeidung von Eingriffen in die Landschaft sowie zur Entwicklung einer angemessenen Eingrünung der neuen Baugrundstücke.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den B-Plan Nr. 15 der Gemeinde Westerhorn unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung“ nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Barmstedt, den 19. Juli 2021

Amt Hörnerkirchen  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

Barmstedt, den 20.07.2021	Amt Hörnerkirchen Der Amtsvorsteher I.A.
ausgehängt am: 20.07.2021	abgenommen am:
abzunehmen am: 05.09.2021	(Unterschrift)